

INKLUSIVE PREISLISTE FÜR 2025

zwischen dem LIZENZGEBER = RZL (RZL Software GmbH, 4911 Tumeltsham)
und dem unterfertigten ANWENDER = LIZENZNEHMER auf folgendem Standort:

Anwender-Nummer	UID-Nummer	
gewünschter Liefertermin	Firmenbuch-Nr.	Datum
E-Mail-Adresse Allgemein *		
E-Mail-Adresse für elektronische Rechnung **	LIZENZNEHMER (Firmenname + Adresse)	Unterschrift (zeichnungsberechtigt)

Hier bitte Name & Anschrift des Klienten eintragen, falls der RZL WT der Vertragspartner, also der ANWENDER im Nutzungsvertrag ist:

Anwender (Mandant/Klient):	
E-Mail-Adresse des Klienten:	Tel. Nr.:

Der Software-Nutzungsvertrag (= NV) gilt für folgende RZL Programme für Firmen in der RZL Cloud (Windows)-Version zu den angeführten Gebühren. Diese inkludieren die Nutzungsgebühren (Nutzungslizenz & Softwarewartung) sowie die technischen Kosten für die Nutzung der RZL Cloud Services – jeweils nach aktueller Preisliste für die RZL Cloud-Services. Diese Versionen für Firmen sind nicht mandantenfähig (optional erweiterbar). Die weiter unten angeführten Punkte A.1 bis A.6 sind Vertragsbestandteil.

	Monatliche Nutzungsgebühr für einen Cloud-Arbeitsplatz = ein Cloud-Zugang:	ohne RZL Support	ODER	mit RZL Support:
RZL Finanzbuchhaltung LIGHT (6.000 Journalzeilen/Jahr, mit Offene Posten) 2025		EUR 76,60		EUR 91,80
RZL FIBU-Paket LIGHT (6.000 JZ/Jahr, OP + Mahnwesen, KoRe, Erf.KT, Fremdw.) 2025		EUR 91,80		EUR 107,10
RZL Finanzbuchhaltung MEDIUM (8.000 Journalzeilen/Jahr, mit Offene Posten) 2025		EUR 88,10		EUR 102,00
RZL Finanzbuchhaltung STANDARD (mit Offene Posten und Mahnwesen) 2025		EUR 102,00		EUR 117,10
RZL FIBU-PAKET STANDARD (OP, Mahnw., KoRe, Erf.KT, FW, ZV, Retourdat., RAK/UA) 2025		EUR 114,60		EUR 129,80
RZL FIBU/EA Modul Reporting 2025	Modul zu Fibu/EA	EUR 11,40		EUR 20,30
RZL FIBU/EA Modul ZV und Retourdatenverarbeitung 2025	Modul zu Fibu/EA	EUR 11,40		EUR 20,30
RZL FIBU/EA hogast Schnittstelle 2025	Modul zu Fibu/EA	EUR 5,76		EUR 8,16
RZL FIBU/EA Modul für mehrfachen Lesezugriff 2025	Modul zu Fibu/EA	EUR 5,76		EUR 8,16
nur verfügbar in Kombination mit einer Arbeitsplatz-Erweiterungslizenz				
RZL Einnahmen/Ausgaben LIGHT (3.000 Journalzeilen/Jahr) 2025		EUR 64,00		EUR 79,20
RZL Einnahmen/Ausgaben MEDIUM (6.000 Journalzeilen/Jahr mit Offene Posten) 2025		EUR 72,90		EUR 88,10
RZL Einnahmen/Ausgaben STANDARD (mit OP, Mahnwesen, ZV und Retourd.) 2025		EUR 83,00		EUR 98,20
RZL Lohn/Gehaltsverrechnung LIGHT (1 DG, 20 DN) 2025		EUR 85,50		EUR 100,70
RZL Lohn/Gehaltsverrechnung MEDIUM (1 DG, 30 DN) 2025		EUR 98,20		EUR 113,40
RZL Lohn/Gehaltsverrechnung STANDARD (1 DG, 300 DN) 2025		EUR 110,90		EUR 126,00
RZL Lohn Modul Exekutionen 2025	Modul zu Lohn	EUR 11,40		EUR 19,00
RZL Lohn Modul Kollektivverträge 2025 ^{KVINFO}	Modul zu Lohn	EUR 5,76		EUR 8,16
RZL Lohn Modul Reporting 2025	Modul zu Lohn	EUR 11,40		EUR 19,00
RZL FIRMAN-PAKET LIGHT (FIBU und Lohn LIGHT ohne Module) 2025		EUR 129,80		EUR 152,40
RZL FIRMAN-PAKET STANDARD (FIBU-Paket + Lohn ohne Module) 2025		EUR 178,40		EUR 200,40
RZL LOHN Auswertungsversion 2025 (keine Neuerfassung von Daten)		EUR 53,80		EUR 60,20
RZL FIBU Auswertungsversion 2025 (keine Neuerfassung von Daten)		EUR 53,80		EUR 60,20
RZL FIBU Modul Aufruf digitaler Belege 2025	zu Fibu Auswertung	EUR 10,70		EUR 13,90
Nutzbar in Kombination mit der RZL Belegverarbeitung und dem Klientenportal Ihres RZL Steuerberaters				
RZL Anlagenabschreibung LIGHT (max. 200 Anlagegüter) 2025		EUR 62,70		EUR 77,90
RZL Anlagenabschreibung STANDARD 2025		EUR 79,20		EUR 94,40
RZL Status/Zwischenbilanz STANDARD 2025		EUR 128,60		EUR 143,40
RZL Kassa/Bankbuch 2025 (Zuschlag 14,90 EUR bei alleiniger Verwendung)		EUR 11,40		EUR 19,00
RZL Modul Webservice für Kassandro.at Registrierkassa 2025	Modul zu Kassa	EUR 3,24		EUR 3,24
Erweiterung um Firmen. Name:		EUR à 8,90		EUR à 8,90
Voraussetzung für die zusätzliche Firma ist ein Nahverhältnis zum Lizenznehmer				
Arbeitsplatz-Erweiterungslizenz(en) – bei Nutzung in der RZL Cloud		EUR à 47,55		EUR à 55,10
damit kann z.B. ein Mitarbeiter die RZL Fibu nutzen, ein anderer die RZL Lohnverrechnung				
Gesamtsumme der monatlichen RZL Cloud-Nutzungsgebühr (Firmenversion)		EUR		EUR
Verrechnet wird die RZL Cloud Jahres-Nutzungsgebühr		EUR		EUR

Gewünschte Zahlungsart für die jährliche Rechnung:

SEPA-Lastschrift oder

Überweisung

Gewünschte Programme und Verrechnungsart bitte ankreuzen. Alle Preise exklusive 20% Umsatzsteuer.

Die Übermittlung dieser Anlage 1 stelle ein Angebot an RZL bzw. den Lizenzgeber dar. Bei Vertragsannahme gelten alle Bestimmungen dieser Anlage 1, auch wenn diese vom Lizenznehmer nicht vollständig übermittelt worden sind.

Der RZL Support kann nur für alle gewählten Programme einheitlich ausgewählt werden, das gilt auch für Nachbestellungen. Bei Auswahl des Zugangs mit RZL Support sind die Nutzungsgebühren der rechten Spalte maßgeblich.

Die RZL Programme haben die in den aktuellen Programm-Beschreibungen genannten Leistungsmerkmale und Funktionen.

Vertrags-Systemumgebung (bitte unbedingt ausfüllen):

- ☒ Die Vertrags-Systemumgebung entspricht dem aktuellen RZL Technischen Blatt und wird durch den Lizenznehmer jährlich mit den aktuellen technischen Anforderungen von RZL abgeglichen.

Die verwendeten Betriebssystem-Versionen zum Zeitpunkt der Ausfüllung sind:

Am Arbeitsplatz-PC:

Vermittelt durch den Steuerberater: _____

- *) **E-Mail-Adresse Allgemein** im Sinne dieses Vertrages ist jene E-Mail-Adresse, auf welche auch vertrauliche Informationen vom Lizenzgeber bzw. RZL übermittelt werden (z.B. Zugangsdaten, Anwender-Informationen, sämtliche sonstige Informationen vom Lizenzgeber bzw. RZL), mit Ausnahme der elektronischen Rechnung.
- **) **E-Mail-Adresse für elektronische Rechnung** wird zur Zustimmung des LIZENZNEHMERs zum Erhalt von elektronischen Rechnungen ausgefüllt.

KVINFO) Mit dem **Modul RZL LOHN Kollektivverträge** können Werte verschiedener Kollektivverträge direkt aus der von der Firma HG-Datenbanken GesmbH, Seefeld gepflegten Kollektivvertrags-Datenbank in das RZL LOHN-Programm übernommen werden. Die benötigten Kollektivverträge können **direkt im RZL LOHN-Programm von Ihnen abonniert** werden. Die **jährliche Gebühr** beträgt derzeit **EUR 23,00 je bestelltem Kollektivvertrag**. Diese Jahres-Nutzungsgebühr wird im ersten Jahr monatlich aliquot (beginnend mit dem Monat der Bestellung) im Nachhinein verrechnet. Für die Folgejahre erfolgt die Verrechnung jeweils am Jahresanfang für das gesamte Kalenderjahr. Bestellte Kollektivverträge können – **bis spätestens 1 Monat vor Jahresende – direkt im RZL Lohn-Programm** (unter Angabe des Ihnen von RZL zugewiesenen Passwortes) **zum jeweiligen Jahresende abbestellt** werden. Für den Inhalt und die Richtigkeit der abonnierten Kollektivverträge ist die Firma HG-Datenbanken GesmbH verantwortlich (Details siehe AGB auf www.hgkv.com). RZL übernimmt diesbezüglich keine Gewährleistung und keine Haftung.

Nutzungsbestimmungen für die RZL Cloud-Version bei Nutzung über den RZL Cloud-Server

Präambel

Zur Nutzung der RZL Cloud Services über den RZL Cloud Server ist ein Nutzungsvertrag zwischen RZL und dem Cloud-Anwender abzuschließen. Zusätzlich zu diesem Nutzungsvertrag gelten die Bestimmungen in der Anlage 1 mit diesen besonderen Nutzungsbestimmungen für die RZL Cloud.

A.1 Begriffsdefinition

RZL Cloud Service geschieht in der Form von Application Service Providing (kurz ASP, und bedeutet das Anbieten der Programme als Dienstleistung). Es ermöglicht die Nutzung der vom Cloud-Anwender bestellten RZL Programme über eine Internet-Verbindung in der mit diesem Vertrag zur Verfügung gestellten Cloud. Eine lokale Installation der RZL Programme auf dem PC des Cloud-Anwenders ist nicht erforderlich und aufgrund dieses Vertrages auch nicht erlaubt.

Der *Cloud-Service-Provider* ist der Dienstleister, der die technische Umgebung (den Cloud-Server) zum Betrieb der RZL Cloud Services zur Verfügung stellt und diese betreibt und wartet. Diese Aufgabe kann entweder von RZL oder einem von RZL beauftragten EDV-Dienstleister wahrgenommen werden.

Cloud-Server ist ein beim Cloud-Service-Provider aufgestellter Computer, der den Cloud-Betrieb über das Internet ermöglicht. Auf diesem Cloud-Server werden die RZL Programme installiert und mittels Zugangssoftware und Cloud-Technologien den Cloud-Anwendern zur Verfügung gestellt.

Cloud-Anwender ist der LIZENZNEHMER = ANWENDER im Sinne des Nutzungsvertrages. Im Cloud-Betrieb kann auch der zuständige, bevollmächtigte Steuerberater – zusätzlich zu dem Cloud-Anwender – auf die Daten des Cloud-Anwenders zugreifen, in der Regel auf einem zusätzlichen Standort, der in dieser Nutzungsvariante toleriert wird.

Lizenzgeber für die Nutzung der RZL Programme in der Cloud = RZL ist der Rechteinhaber an den RZL Programmen, nämlich die RZL Software GmbH.

Cloud-Arbeitsplatz: Der Computer, von dem aus das Cloud-Service verwendet wird, d.h. der Computer, auf dem der Cloud-Betrieb der RZL Programme mittels einer Zugangssoftware benutzt wird.

A.2 Vertragsgegenstand

Ausschließlich nachstehende Leistungen werden Vertragsgegenstand

- Einräumung eines beschränkten Nutzungsrechts der zur Verfügung gestellten Cloud-Infrastruktur ausschließlich für die Nutzung der RZL Programme (siehe Punkt A.2.1)
- Einräumung von beschränkten Nutzungsrechten an den bestellten RZL Programmen (siehe Punkt A.2.2)
- Wartung der Cloud-Infrastruktur (siehe Punkt A.2.3)
- Support – falls als Vertragsbestandteil vom Cloud-Anwender gewählt (siehe Punkt A.2.4)
- Beschränkte Datensicherung (siehe Punkt A.2.5)

A.2.1 Nutzungsrecht an der Cloud-Infrastruktur

Der Cloud-Anwender ist berechtigt, die Cloud-Infrastruktur zu den hier aufgestellten Bedingungen und gemäß dem Nutzungsvertrag dahingehend zu nutzen, dass er über die Zugangssoftware ausschließlich die von ihm mit Anlage 1 bestellten RZL Programme aufruft und bedient.

A.2.2 Nutzungsrecht an den bestellten RZL Programmen

Der Lizenzgeber räumt dem Cloud-Anwender die – durch die Zahlung des Entgelts bedingte – nicht übertragbare, persönliche, nicht ausschließliche, auf die Nutzung im RZL Cloud Service beschränkte, zeitlich (auf die Dauer dieses Vertrages) beschränkte Lizenz zur Benutzung der RZL Programme wie folgt ein.

Die Lizenz umfasst die bestimmungsgemäße Benutzung der vom Cloud-Anwender in der Anlage 1 ausgewählten RZL Programme über den RZL Cloud Service sowie der zu diesen gehörenden Anwenderdokumentation gemäß dem Nutzungsvertrag und der Anlage 1.

Der Cloud-Anwender ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu vergeben.

A.2.3 Wartung der Cloud-Infrastruktur (Programmaktualisierungen)

Die Programmwartung (vor allem die steuerlichen Aktualisierungen und die Programm-Erweiterungen) erfolgen durch die RZL Software GmbH gemäß den Bedingungen des Nutzungsvertrages. RZL ist berechtigt, die RZL Programme nach eigenem Ermessen durch neue Versionen zu aktualisieren.

RZL stellt dem Cloud-Service-Provider die jeweils aktuellen Programmversionen zur Verfügung und verpflichtet diesen zur zeitnahen Installation auf dem Cloud-Server. Die Installation der Aktualisierungen erfordert zwingend die Abmeldung der Cloud-Anwender vom laufenden Cloud-Betrieb. Diese Wartungsarbeiten werden möglichst außerhalb der üblichen Bürozeiten durchgeführt, in dringenden Fällen aber auch zu diesen. Vor Durchführung der Wartungsarbeiten und der dazu erforderlichen Abmeldung erhalten die Cloud-Anwender eine Warnung am Bildschirm, damit der Cloud-Anwender alle Daten speichern und die Programme schließen kann. Nach der Installation ist für den Cloud-Anwender diese aktuelle Version des RZL Programms Vertragsgegenstand.

A.2.4 Support – falls als Vertragsbestandteil vom Cloud-Anwender gewählt

Der RZL-Support kann nur für alle gewählten Programme einheitlich ausgewählt werden, das gilt auch für Nachbestellungen.

Voraussetzungen für den RZL Support

Für jene Cloud-Anwender, welche die Variante mit RZL Support bestellen, gilt Nachstehendes:

RZL wird den Anwender zu den Bedingungen und im Rahmen dieser Anlage bei der Bedienung der RZL Programme wie folgt unterstützen:

- Vor Kontaktaufnahme mit RZL hat der Cloud-Anwender die von RZL bereitgestellten Unterlagen und Informationen (z.B. Handbücher, Kurzanleitungen, Online-Hilfen) zu konsultieren.
- Für den Fall, dass die bereitgestellten Unterlagen das Thema nicht behandeln, steht dem Cloud-Anwender die Möglichkeit einer E-Mail-Anfrage offen.
- Weiters besteht die Möglichkeit der telefonischen Anfrage zur Bedienung der Lizenzprogramme (Hotline) von Montag bis Freitag (d.h. werktags ausgenommen Feiertage und bei RZL übliche Urlaubstage) zwischen 9 Uhr und 12 Uhr vormittags telefonisch unter der mitgeteilten Telefonnummer für die Hilfestellung bei der Bedienung der Lizenzprogramme. Bei übermäßiger Beanspruchung dieser Hotline wird RZL die anfallenden Kosten gesondert zu den in der Preisliste verlautbarten Stundensätzen verrechnen.

Eine übermäßige Beanspruchung liegt vor, wenn die RZL Hotline mehr als zwei Stunden pro Jahr konsultiert wird.

Da der RZL Support keinen Ersatz für eine Einschulung darstellt, wird zudem ein Schulungsbesuch bei RZL empfohlen.

Folgende Bereiche sind vom Support jedenfalls nicht umfasst:

- Umfangreiche Auskünfte, Online-Schulungen und technische Hilfestellungen,
- Auskünfte und Beratung technischer Art im Zusammenhang mit Hardware, Druckersteuerung und Installation / Betrieb im Netzwerk,
- steuerliche Beratung und Auskünfte.

A.2.5 Beschränkte Datensicherung

Der Cloud-Anwender ist gemäß Punkt 7.4. des Nutzungsvertrages verpflichtet, grundsätzlich selbst für die aktuelle Datensicherung zu sorgen. Empfohlen wird die tägliche Sicherung rollierend (abwechselnd) auf verschiedenen Datenträgern vorzunehmen (z.B. je ein USB-Stick oder anderes überschreibbares Speichermedium für Montag, ein anderer USB-Stick für Dienstag, usw.). Der Cloud-Service-Provider wird seinerseits **mindestens eine wöchentliche Sicherung** der Datenbestände am Cloud-Server durchführen, um eine weitere Absicherung vor Datenverlust zu realisieren.

A.3 Voraussetzungen, Zugang, Empfehlungen

A.3.1 Technische Voraussetzungen für den Cloud-Arbeitsplatz

Voraussetzung für die Cloud-Nutzung der RZL Programme ist ein marktgängiger Computer mit einem von Microsoft und RZL unterstützten, aktuellen Windows-Betriebssystem. Unter bestimmten Voraussetzungen ist derzeit – bis auf Widerruf durch RZL – auch die RZL Programm-Nutzung in der RZL Cloud über Apple-PCs möglich. Das RZL System benötigt auf den RZL Cloud-Arbeitsplätzen Windows 10 oder Windows 11 Pro oder Enterprise. Die technischen Spezifikationen und die Mindestausstattung der Systemumgebung – die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Funktion der RZL Programme sind – sind dem jeweils aktuellen Technischen Blatt für die RZL Programme zu entnehmen, das auch als Anhaltspunkt für die RZL Cloud-Nutzung gilt.

Ein Internet-Zugang mit einer Mindestgeschwindigkeit von 5 MBit/Sekunde ist Voraussetzung.

Eine Bildschirmauflösung von 1280 x 1024 Pixel oder höher wird empfohlen.

RZL kann vom Cloud-Anwender eine Nachführung bzw. Nachrüstung auf einen bestimmten Stand der Technik (Hardware oder bestimmte Software-Versionen) fordern, um die angebotene Leistung im Cloud-Betrieb abdecken zu können. Lehnt der Anwender eine technisch erforderliche Nachrüstung ab, ist RZL berechtigt, den Nutzungsvertrag mittels eingeschriebenen Briefs mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Diesbezüglich stehen dem Anwender keinerlei Ansprüche gegenüber RZL zu.

Aktuelle – von RZL unterstützte – Betriebssysteme sind für die Nutzung der RZL Programme in der RZL Cloud und für die künftige Software-Betreuung erforderlich.

Die Vertragssystemumgebung besteht aus dem von RZL bereitgestellten RZL Cloud-Server sowie den vom Cloud-Anwender für die RZL Programmnutzung verwendeten Arbeitsplatz-PCs. Die Verwendung der RZL Lizenzprogramme in der RZL Cloud ist ausschließlich dem Cloud-Anwender auf der Vertragssystemumgebung gestattet. Eine Nutzung durch Dritte (ausgenommen der betreuende Steuerberater/Buchhalter des Cloud-Anwenders) oder betriebsfremde Personen ist ausdrücklich nicht gestattet.

A.3.2 Zugang zu den Cloud-Services

Zugangsnummer und Passwörter werden dem Cloud-Anwender (der Firma) übermittelt.

Diese Zugangsdaten sind nur für den jeweiligen Cloud-Anwender bestimmt und dürfen nicht an andere Personen oder Firmen weitergegeben werden. Jede diesbezügliche Vertragsverletzung berechtigt RZL, den Cloud-Anwender und den Zugang zum Cloud-Betrieb zu sperren und den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

Für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung dieser Zugangsdaten seitens des Cloud-Anwenders oder durch Weitergabe seitens des Cloud-Anwenders an unbefugte Dritte entstehen, haftet ausschließlich und unbeschränkt der Cloud-Anwender.

Die Weitergabe der Zugangsnummer für die Anwender-Firma an den *zuständigen, bevollmächtigten* Steuerberater ist jedoch ausdrücklich *gestattet* – sofern der Steuerberater Lizenznehmer von RZL ist (dies hat der Cloud-Anwender zu verifizieren). Der Steuer-

berater kann dann auf die Daten des Cloud-Anwenders (seines Klienten) ebenso über den Cloud-Zugang zugreifen. Der Cloud-Anwender und der STB sind für die Absprache beim wechselweisen Zugang verantwortlich, man kann einen Cloud-Benutzerzugang nicht gleichzeitig von zwei verschiedenen Cloud-Arbeitsplätzen verwenden. Für diese Cloud-Nutzung durch den bevollmächtigten Steuerberater (im Wechsel-Betrieb mit der Firma) entstehen dem Steuerberater keine zusätzlichen Kosten.

A.3.3 Einschulung (wird empfohlen)

Fachkenntnis mit dem Windows Betriebssystem sowie eine Einschulung in die RZL Programme durch RZL oder durch den zuständigen Steuerberater werden für den Cloud-Betrieb dringend empfohlen. Die Schulungskosten sind in den angeführten Gebühren nicht umfasst.

A.4 Verfügbarkeit / Zeitliche Nutzung

Der Cloud-Service-Provider strebt eine grundsätzlich durchgehende Möglichkeit zur Nutzung des Cloud-Services über das Internet an, geht jedoch von einer Benutzung während der üblichen Bürozeiten (an Werktagen von 8:00 bis 17:00 Uhr) aus. Der Cloud-Service-Provider gewährleistet weder die durchgehende Nutzbarkeit (auch nicht während der Bürozeiten), noch benachrichtigt er den Cloud-Anwender über eventuelle Stillstandzeiten. Der Cloud-Service-Provider ist aber bemüht, Unterbrechungen und Störungen rasch zu beheben. Die Bereitstellungszeit der RZL Cloud-Services kann neben ungeplanten Ausfällen auch von kurzen Wartungsroutinen (z.B.: dem Einspielen von Updates) bis zu 15 Minuten unterbrochen werden – in beiden Fällen ist keine RZL Programmnutzung in der Cloud möglich. Der Cloud-Service-Provider versucht, diese Wartungsroutinen möglichst außerhalb obigen erwähnten üblichen Bürostunden zu halten.

Nach einer inaktiven Ruhezeit von über 30 Minuten kommt es zur automatischen Abmeldung des Cloud-Anwenders vom Cloud-Server, einem Unterbrechen des Cloud-Betriebs, d.h. ein Beenden aller Programme des Cloud-Betriebs. Diese Begrenzung verhindert eine unnötige Blockierung des Cloud-Servers bei Nichtbenutzung. Dies ist vor allem während des Finanzbuchhaltungs-Dialogs zu beachten, denn dort könnte diese automatische Abmeldung den Datenbestand beschädigen bzw. ein Dialog-Repair notwendig machen.

Der Cloud-Service-Provider hat nach einem kompletten Hardware-Ausfall des Cloud-Servers eine Frist von zwei Werktagen, diesen Cloud-Server zu ersetzen oder zu reparieren. Auch bei diesem seltenen Szenario hat der Cloud-Anwender kein Recht auf die Nutzung der Cloud Services bzw. Ansprüche gegen RZL bzw. den Cloud-Service-Provider, er wird bei Wiederherstellen des Betriebs per E-Mail benachrichtigt.

Diesbezüglich stehen dem Cloud-Anwender jedoch keinerlei Ansprüche gegenüber dem Cloud-Service-Provider bzw. RZL zu.

A.5 Kosten für die Nutzung der RZL Programme in der Cloud, Verrechnung

A.5.1 Kosten

Die jährliche Cloud-Nutzungsgebühr umfasst die Programm-Nutzungsgebühren (Recht zur beschränkten Nutzung der RZL Programme gemäß Nutzungsvertrag und Punkt A.2.2 dieser Bestimmungen), die Programm-Wartungsgebühren (für Updates) sowie die technischen Kosten des Cloud-Service-Providers (AS-Providers).

Bei Auswahl des Zugangs mit RZL Support sind die Nutzungsgebühren der rechten Spalte (in der Anlage 1) maßgeblich.

Die Cloud-Nutzungsgebühr ist in Anlage 1 Cloud angeführt und wird – laut jährlich aktualisierter Preisliste des Nutzungsmodells (definiert in Punkt 1.4 des Nutzungsvertrages) – angepasst und gemäß der in Punkt 3. des Nutzungsvertrags geregelten Zahlungsbedingungen verrechnet.

A.5.2 Verrechnung der Nutzungsgebühren

Mit Übermittlung der Cloud-Zugangsdaten wird auch die Rechnung für die Cloud-Nutzungsgebühr für den Zeitraum bis zum Jahresende zugestellt. Der Rechnungsbetrag muss vom Cloud-Anwender überwiesen werden oder wird vom bekanntgegebenen Konto des Anwenders mittels SEPA-Lastschrift abgebucht. Die Cloud-Nutzungsgebühren für die folgenden Jahre werden jeweils im Jänner eines Kalenderjahres im Voraus in Rechnung gestellt. Die Höhe der Cloud-Nutzungsgebühr ergibt sich aus der jährlich verlautbarten Preisliste bzw. der jährlich verlautbarten Anlage 1 für die RZL Cloud Version.

A.6 Bestimmungen des Nutzungsvertrages

A.6.1 Obligatorischer Nutzungsvertrag

Diese Anlage enthält zusätzliche bzw. teilweise auch abweichende Bestimmungen zum zwischen RZL und dem Anwender obligatorisch abgeschlossenen Nutzungsvertrag.

A.6.2 Im Zusammenhang mit einer Cloud-Nutzung der RZL Programme hier angepasste / erklärte Vertragspunkte des Nutzungsvertrages

Die jeweils aktuellen Versionen der RZL Programme können über den Cloud-Server genutzt werden. RZL ist darüber hinaus nicht verpflichtet, eine Version zur lokalen Installation zur Verfügung zu stellen.

Abweichend zum Nutzungsvertrag gelten vorrangig die in dieser Anlage enthaltenen Bestimmungen zur Programmaktualisierung (Punkt A.2.3) der RZL Programme sowie der zeitlichen Nutzbarkeit/Lauffähigkeit der Programme.

Punkt 9.3. des Nutzungsvertrages wird erweitert um:

Auskünfte und Beratung technischer Art zur Cloud-Nutzung sind in der laufenden Cloud-Nutzungsgebühr nicht umfasst.

A. 6.2 Rangordnung

Im Falle von Widersprüchen gelten diese Bestimmungen vorrangig zu den widersprüchlichen Bestimmungen des Nutzungsvertrages. Regelungen, welche im Nutzungsvertrag enthalten sind, in diesen Bestimmungen jedoch nicht, sind anwendbar und nicht als Widerspruch zu werten.

Für Nachbestellungen von Programmen ist eine aktuelle Anlage 1 Cloud zu verwenden.

